



# **Satzung zur Rechtsstellung und Unterstützung der Fraktionen im Gemeinderat der Gemeinde Neukirchen/Erzgeb. (Fraktionsfinanzierungssatzung)**



Aufgrund von § 4 Abs. 1 und § 35a der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 27. Juni 2025 (SächsGVBl. S. 285), hat der Gemeinderat der Gemeinde Neukirchen/Erzgeb. in seiner Sitzung am 26.11.2025 die folgende Satzung beschlossen:

## **§ 1 Fraktionen**

(1) Die Gemeinderäte können sich zu Fraktionen zusammenschließen. Diese sind Organteile des Gemeinderates. Fraktionen sind auf Dauer angelegte Zusammenschlüsse, sofern diese fünf Prozent der Gemeinderäte, mindestens jedoch zwei Personen umfassen und zwischen den Mitgliedern eine grundsätzliche politische Übereinstimmung besteht. Ein Gemeinderat kann nur einer Fraktion angehören.

(2) Die Bildung, Veränderung und Auflösung einer Fraktion, ihre Bezeichnung, der Name des Vorsitzenden, des Stellvertreters sowie die Namen der Mitglieder sind dem Bürgermeister schriftlich mitzuteilen. Der Mitteilung ist eine Mehrfertigung der Fraktionsvereinbarung beizufügen. Sofern die Mitglieder einer Fraktion nicht auf Grundlage desselben Wahlvorschlages in den Gemeinderat gewählt worden sind und die Fraktionsvereinbarung darüber keine Angaben enthält, ist der Mitteilung an den Bürgermeister zusätzlich eine von allen Mitgliedern des Zusammenschlusses unterzeichnete Erklärung über die gemeinsam angestrebten kommunalpolitischen Ziele beizufügen.

(3) Die Fraktionen können die Rechte ausüben, die von einzelnen Gemeinderäten oder von Gruppen von Gemeinderäten nach der SächsGemO ausgeübt werden können. Bei der Wahrnehmung von Antragsrechten muss die Fraktionsstärke, mit Ausnahme der Akteneinsicht nach § 28 Abs. 5 SächsGemO und der Anträge zur Tagesordnung nach § 36 Abs. 5 SächsGemO, das von der SächsGemO jeweils bestimmte Quorum erfüllen.

(4) Die Rechtsstellung einer Fraktion entfällt

1. mit dem Wegfall ihrer Voraussetzungen nach § 1 Abs.1,
2. mit ihrer Auflösung durch Fraktionsbeschluss oder
3. mit der Konstituierung des neu gewählten Gemeinderates.

## **§ 2 Grundsätze**

(1) Zur Wahrnehmung ihrer teilorganisatorischen Aufgaben werden die Fraktionen jährlich mit Fraktionsmitteln unterstützt.

Die Fraktionsmittel werden den Fraktionen durch Bereitstellung von Räumlichkeiten nach § 3 und als Geldleistungen nach § 4 gewährt.

(2) Für die Verwendung von Geldleistungen durch die Fraktionen gilt das Gebot der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit. Die den Fraktionen gewährten Leistungen dürfen nicht für Zwecke der Parteien oder Wählergruppen verwendet werden.

(3) Die Geldleistungen dürfen nur für die Wahrnehmung der teilorganschaftlichen Aufgaben der Fraktionen verwendet werden. Dazu zählen insbesondere die folgenden Zwecke:

- a) die Durchführung von Fraktions- und Arbeitskreissitzungen oder sonstige Fraktionsarbeit,
- b) die Anschaffung von Büromöbeln und Bürobedarf, für Porto sowie für die Anschaffung und Wartung von Informationstechnologie und Technik für Internetnutzung und Telekommunikation, sofern die Ausstattung und die Leistungen nicht kostenfrei durch die Gemeinde zur Verfügung gestellt werden,
- c) die Beschaffung einer Grundausstattung an Print- und Onlinemedien, soweit die Inanspruchnahme der verwaltungseigenen Bibliothek nicht möglich oder nicht ausreichend ist,
- d) Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit nach Maßgabe des § 35a Abs. 2 SächsGemO,
- e) Fortbildungsmaßnahmen, dazu zählen auch Beiträge an die vom Sächsischen Staatsministerium des Innern geförderten kommunalpolitischen Bildungsvereinigungen,
- f) die Hinzuziehung von Sachverständigen und Referenten,
- g) sonstige für die Arbeit der Fraktionen erforderliche Sachaufwendungen.

(4) Die zur Verfügung gestellten Mittel dürfen insbesondere nicht verwendet werden für:

- a) die Bewirtung der Fraktionsmitglieder,
- b) gesellige Veranstaltungen oder allgemeine Bildungsreisen,
- c) Spenden, Verfügungsmittel für den Vorsitzenden,
- d) Aufwendungen für die Teilnahme an Parteiveranstaltungen, soweit es sich im Einzelfall nicht um eine aufgabenorientierte Fortbildung handelt,
- e) Geschenke, Darlehen und andere Zuwendungen an Fraktionsmitglieder, Beschäftigte der Gemeindeverwaltung und andere Dritte,
- f) Aufwendungen der Fraktionsmitglieder für die Teilnahme an Fraktionssitzungen.

### **§ 3 Räumlichkeiten**

(1) Die Fraktionen erhalten die Möglichkeit, vor jeder Sitzung des Gemeinderates eine Fraktionssitzung in geeigneten Räumlichkeiten der Gemeinde unentgeltlich durchzuführen.

(2) Die konkrete Inanspruchnahme erfolgt nach Absprache mit der Verwaltung. Für die Nutzung der Räume wird ein entsprechender Nutzungsvertrag abgeschlossen. Ein Rechtsanspruch besteht nicht.

## **§ 4 Geldleistungen**

(1) Die Fraktionen erhalten zur Deckung ihres allgemeinen Bedarfs Geldleistungen, deren Höhe im Haushaltsplan rechtsverbindlich festgesetzt wird und die in einer besonderen Anlage zum Haushaltsplan der Gemeinde Neukirchen/Erzgeb. dargestellt werden.

(2) Maßgeblich für den Umfang der den Fraktionen insgesamt zu gewährenden jährlichen Fraktionsmittel ist die Zahl der Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde Neukirchen/Erzgeb. gemäß § 125 SächsGemO. Als jährliche Fraktionsmittel wird entsprechend § 3 Abs. 3 Nr. 1 der Sächsischen Fraktionsfinanzierungsverordnung (SächsFrakfinVO) ein Betrag in Höhe von 0,40 EUR pro Einwohnerin und Einwohner zur Verfügung gestellt.

Der Gesamtbetrag der Geldleistung, die den Fraktionen zur Erfüllung ihrer Aufgaben zusteht, setzt sich zusammen aus

- a) einem Grundbetrag in Höhe von 250 EUR jährlich für jede Fraktion (Sockelbetrag) und
- b) einem mitgliedsbezogenen jährlichen Betrag pro Fraktionsmitglied.

Der mitgliedsbezogene Betrag errechnet sich aus dem Gesamtbetrag der nach § 4 Abs. 2 zur Verfügung gestellten Fraktionsmittel nach Abzug des Sockelbetrages je Fraktion.

Veränderungen der Zahl der Fraktionsmitglieder sind dem Bürgermeister unverzüglich mitzuteilen und werden ab dem auf die Veränderung folgenden Monat wirksam.

(3) Eine Fraktion erhält Geldleistungen nach Abs. 1 für jeden Monat, in dem sie die Rechtsstellung einer Fraktion hat, frühestens jedoch in dem Monat der Konstituierung des neu gewählten Gemeinderates und letztmals in dem Monat, in dem sich der nächste neu gewählte Gemeinderat konstituiert. Ändert sich im Verlauf der Wahlperiode die Mitgliederzahl einer Fraktion, so werden die Geldleistungen in der bisherigen Höhe bis zum Ende des Monats weiter gewährt, in dem die Änderung eintrat. Entsprechendes gilt, wenn die Rechtsstellung der Fraktion entfällt.

(4) Nicht verausgabte Mittel können nicht in das jeweils folgende Haushaltsjahr übertragen werden. Ebenso können die nicht verausgabten Mittel nicht anderweitig verwendet oder zweckentfremdet werden.

(5) Besteht eine Fraktion bis zum Ende der Wahlperiode des Gemeinderates und bildet sie sich zu Beginn der neuen Wahlperiode aus Mandatsträgern desselben Wahlvorschlagsträgers erneut, so gehen das Vermögen einschließlich der Forderungen und Verbindlichkeiten aus Rechtsgeschäften der früheren Fraktion, nicht verwendete Geldleistungen sowie das Inventar auf die neue Fraktion über. Nicht verwendete Geldleistungen der alten Fraktion, die den in Absatz 4 festgelegten Umfang übersteigen, sind innerhalb von zwei Monaten nach der konstituierenden Sitzung des Gemeinderates zurückzugewähren.

## **§ 5 Buchführung und Bestandsverzeichnis**

(1) Gemäß § 35a Abs. 3 Satz 5 SächsGemO ist über die Verwendung der Geldleistungen ein Nachweis in einfacher Form zu führen.

(2) Die Fraktionen haben Bestandsverzeichnisse in einfacher Form zu führen, aus denen Art und Menge sowie Lage oder Standort der aus Geldleistungen beschafften Gegenstände im Wert von mehr als 800 EUR brutto ersichtlich sein müssen. Diese Gegenstände sind grundsätzlich anhand von Kennzeichnungen zu inventarisieren, die eine eindeutige Identifizierung ermöglichen.

(3) Die Geldleistungen der Fraktionen werden durch die Fraktionen selbst verwaltet (Selbstbewirtschaftung). Die Fraktionsmittel werden dem Fraktionsvorsitzenden oder dem Finanzverantwortlichen der Fraktion als Handvorschuss in bar in zwei Raten Mitte Januar sowie Mitte Juli des laufenden Haushaltsjahres durch die Gemeindeverwaltung ausgezahlt. Es ist ein von der Gemeindekasse zur Verfügung gestelltes Kassenbuch zu führen. Im Kassenbuch ist jede Zahlung einzeln und unter Angabe von Datum, fortlaufender Beleg-Nr., Verwendungszweck, Betrag der Ein-/Auszahlung sowie Kassenendbestand einzutragen. Das Kassenbuch ist ohne Leerzeilen zu führen. Die Aufzeichnungen im Kassenbuch müssen vollständig, richtig, zeitgerecht, geordnet und nachprüfbar sein. Abkürzungen, Ziffern, Buchstaben oder Symbole können verwendet werden, jedoch muss die inhaltliche Bedeutung, auch für einen sachverständigen Dritten, stets nachvollziehbar sein. Änderungen sind so vorzunehmen, dass die ursprüngliche Eintragung lesbar bleibt und der Ändernde hat dies mit seinem Signum zu bestätigen. Der Verantwortliche hat das Kassenbuch gegen Verlust, Wegnahme und Veränderungen durch entsprechende Maßnahmen zu schützen.

Geleistete Auszahlungen sind anhand von Belegen gem. § 17 SächsKomKBVO nachzuweisen. Die Abrechnung der Belege hat bis zum 30.06. sowie bis zum 10.12. eines jeden Haushaltsjahres in der Gemeindekasse zu erfolgen. Bei der Abrechnung wird die Vollständigkeit der Belege, die Übereinstimmung mit den Einträgen im Kassenbuch und die ordnungsgemäße Führung des Kassenbuches im Allgemeinen geprüft. Nicht verausgabte Finanzmittel sind im Zuge der Abrechnung zum Ende eines jeden Haushaltsjahres zurückzuzahlen.

## § 6 Verwendungsnachweis und Prüfung

(1) Über die Verwendung der den Fraktionen zur Verfügung gestellten Mittel ist jährlich zum Ende des jeweiligen Haushaltsjahres ein Nachweis in einfacher Form zu führen. Der Nachweis hat sämtliche Einzahlungen sowie Ausgaben in Form einer summarischen Darstellung zu enthalten. Der Nachweis ist bis spätestens 01.03. des Folgejahres an den Fachbediensteten für das Finanzwesen zu übergeben.

(2) Mit dem Nachweis bestätigt der Fraktionsvorsitzende, dass die Fraktionsmittel ordnungsgemäß nur für die Geschäftsbedürfnisse der Fraktion verwendet worden sind. Der Nachweis ist vom Fraktionsvorsitzenden zu unterzeichnen.

(3) Im Falle des Entfalls der Rechtsstellung von Fraktionen nach § 1 Abs. 4 Nr. 1 bis 3 ist die zeitanteilige Rechnung für die abgelaufenen Legislatur spätestens zwei Monate nach Entfallen der Rechtsstellung vorzulegen.

(4) Die den Fraktionen zur Verfügung gestellten Mittel können zurückgefordert werden, insoweit sie zweckwidrig verwendet wurden.

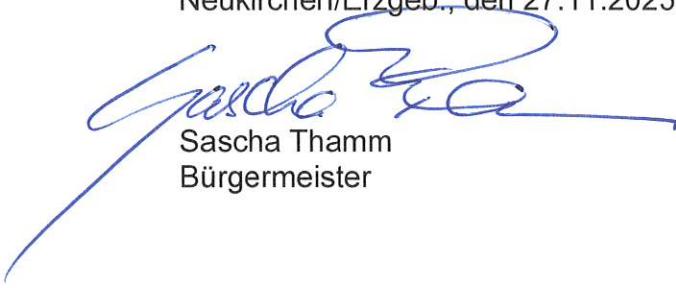
## **§ 7 Rechnungsprüfung**

Die Verwendung der den Fraktionen zur Verfügung gestellten Sachleistungen nach § 3 und Geldleistungen nach § 4 unterliegt sowohl der örtlichen als auch der überörtlichen Prüfung. Im Rahmen der örtlichen und überörtlichen Prüfung ist auf Verlangen der Prüfer von den Fraktionen Einsicht in die Belege über die Mittelverwendung zu gewähren.

## **§ 8 Inkrafttreten**

Die Satzung tritt zum 01.01.2026 in Kraft.

Neukirchen/Erzgeb., den 27.11.2025

  
Sascha Thamm  
Bürgermeister

